

An

Betrifft: Antrag gemäß § 10 bzw § 24 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Firma _____, _____, hat am _____ eine
Stellenausschreibung in _____
veröffentlicht (siehe Beilage 1).

In der Stellenausschreibung werden *keine Angaben/ungenügende Angaben* über das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Normen der Mindestentgelt gemacht.

Da ich mich für die ausgeschriebene Position interessiere und die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation dafür aufweise, bin ich Stellenwerber/Stellenwerberin für diese Stelle und somit im Sinne von § 10 bzw. § 24 GIBG antragsberechtigt. Etwaige Nachweise meiner Qualifikation bringe ich auf Verlangen gerne bei. Aufgrund der nicht dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechenden Ausgestaltung des Inserates (mangelnde Angabe des Entgelts) werde ich jedoch in meinem Recht eingeschränkt, mich diskriminierungsfrei bewerben zu können. (8 ObA 11/09i).

Gemäß § 9 und § 23 GIBG ist ein/e Arbeitgeber/in oder ein/e private/r Arbeitsvermittler/in verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.

Ziel der Entgeltangabe im Gleichbehandlungsgesetz ist die erhöhte Transparenz und bessere Vergleichbarkeit von Stellen. Hintergrund ist die Problematik, dass das mangelnde Wissen über die Entlohnung neben anderen eine Ursache der großen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern ist.

Die Stellenausschreibung der Firma _____ enthält dazu gar keine Angaben. ODER Die Stellenausschreibung der Firma _____ enthält ungenügende Angaben, weil

Die vom Gesetz geforderte Transparenz ist dadurch nicht gegeben und ich bin daher in meinem Recht, mich diskriminierungsfrei zu bewerben, eingeschränkt.

Damit wurde gegen die Bestimmungen des § 9 bzw. § 23 GIBG verstoßen, weshalb gemäß § 10 bzw § 24 GIBG eine Verwarnung auszusprechen bzw., wenn schon andere Verstöße bekannt sind, eine angemessene Geldstrafe zu verhängen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage:

Stellenausschreibung (Beilage 1)

ev. Stellenbewerbung (Beilage 2)